201 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 2005

Nummer 9

Inhalt

I.

		Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
2033 0	25. 1. 2005	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	202
2133 10	25. 1. 2005	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	202
2160	28. 1. 2005	Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	202
26	14. 1. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 2005	202
316	1. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	216
		II.	
		Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
	21. 1. 2005	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2004	228
		III.	
	(Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)	
	Datum	Titel	Seite
	10. 2. 2005	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	231
		Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen v. 17. 12. 2004, MBl. NRW. 2005, S. 66, ist inzwischen auch in Teil III eingestellt und für Jedermann einsehbar	

I.

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

 $\begin{array}{c} \text{Gem. RdErl. d. Finanzministeriums}\\ -\text{ B }4100-6.1-\text{IV 1}-\\ \text{u. d. Innenministeriums}-25-42.06.08-65.1-\\ \text{v. }25.\text{ 1. }2005 \end{array}$

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 16.3.1974 (SMBl. NW. 20330) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2005 vom 22.10.2004 (BGBl. I S. 2663) vom 1. Januar 2005 an von bisher 191,70 \in auf 194,20 \in monatlich, also um 1,30 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2005 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 2005 an in folgender Fassung anzuwenden:

"Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemein- schaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemein- schaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,20
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,80".

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag "3,86 Euro" durch den Betrag "3,91 Euro" zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2005 S. 202

nungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2005 vom 22.10.2004 (BGBl. I S. 2663) vom 1. Januar 2005 an von bisher 191,70 € auf 194,20 € monatlich, also um 1,30 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2005 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

 \S 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 2005 an in folgender Fassung anzuwenden:

"Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemein- schaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemein- schaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,20
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,80".
T C O A I	4 TT-4	2 0C T "

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag "3,86 Euro" durch den Betrag "3,91 Euro" zu ersetzen.

- MBl. NRW. 2005 S. 202

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 28. 1. 2005 $-\ 324 - 6.08.09.04\ Nr.\ 11870/04 -$

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28.5.1990 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger "Deutscher Musikrat – Sektion Bundesrepublik Deutschland im internationalen Musikrat – e.V., Sitz Köln (am 4.12.1985)" wird der Träger "DMR g. Projektgesellschaft mbH, Sitz Bonn (am 28. Januar 2005)" eingefügt.

– MBl. NRW. 2005 S. 202

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

 $\begin{array}{c} \text{Gem. RdErl. d. Finanzministeriums} \\ -\text{ B }4200-6.1-\text{IV }1- \\ \text{u. d. Innenministeriums} -25-42.06.08-65.1- \\ \text{v. }25.\text{ 1. }2005 \end{array}$

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBl. NRW. 203310) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Woh-

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2005

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 1. 2005 -16 - 39.17.02 - 10 - 1/05 -

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die soziale Beratung von ausländischen Flüchtlingen in Beratungsstellen und Psycho-Sozialen-Zentren. Als Flüchtlinge im Sinne dieser Richtlinien gel-

ten Personen mit Fluchthintergrund, die nicht über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Das Land fördert die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften. Bei Rückkehrberatungsstellen kann zusätzlich eine einmalige Zuwendung für Sachkosten gewährt werden.

2.2

Beratungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die Beratungen in Fragen der Aufnahme, des Aufenthalts und der Aufenthaltsbeendigung anbieten. Sie sollen zur Sicherstellung einer landesweiten Versorgung der Flüchtlinge schwerpunktmäßig im Land verteilt sein. Die Beratungen sollen umfassen:

2.2.1

Bei Fragen der Aufnahme

- Verfahrensberatung von Flüchtlingen und konkrete Hilfestellung bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen,
- fachliche Unterstützung in Behördenangelegenheiten,
- allgemeine Orientierungshilfe,
- Beratung bei medizinischen Problemen;

2.2.2

Bei Fragen des Aufenthalts

- Information und Hilfestellung bei asyl-, aufenthaltsund sozialrechtlichen Fragen,
- Beratung von Flüchtlingen beim Auftreten von Problemen im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich;

2.2.3

Bei Fragen der Aufenthaltsbeendigung

- Rückkehrberatung und konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten,
- Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehrförderung insbesondere von Bund und Land,
- Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- bzw. Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern bzw. in den Drittstaaten.

2.2.4

Zu den Beratungen gehören die allgemeinen Maßnahmen

- Beratung und Weiterbildung von Multiplikatoren/Öffentlichkeitsarbeit,
- Initiierung und Organisation von Projekten und speziellen Angeboten zu flüchtlingsrelevanten Themen oder für einzelne Flüchtlingsgruppen,
- Förderung und Sicherstellung eines Erfahrungsaustausches auf örtlicher und regionaler Ebene,
- Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit,
- Wahrnehmen einer Mittlerfunktion zwischen Flüchtlingen und Behörden, am Verfahren beteiligten Stellen, Wohnbevölkerung und/oder anderen Anbietern sozialer Arbeit.

2.2.5

Zur Beratungsarbeit gehört nicht die Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG). Pflichtaufgaben anderer Stellen werden durch die Beratungen nicht ersetzt.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören, beim NRW Flüchtlingsrat e.V. zusammengeschlossen sind (örtliche Flüchtlingsräte etc.) sowie andere verbandsunabhängige Träger

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören oder beim NRW Flüchtlingsrat e.V. zusammengeschlossen sind, können auf der Grundlage eines Konzeptes der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder des NRW Flüchtlingsrats e.V. gefördert werden, in dem

- der örtliche Beratungsbedarf (Ist-Zustand, Prognose, Maßnahmen) und
- die Einbindung in die regionale Verteilung der Beratungsstellen im Land NRW

dargelegt ist.

4.2

Bei Verfahrensberatungsstellen und Psycho-Sozialen-Zentren müssen mindestens zwei hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, davon mindestens eine Fachkraft (siehe Ziffer 4.3) beschäftigt sein. Bei regionalen Beratungsstellen und Rückkehrberatungsstellen muss eine Beschäftigung im Umfang einer Vollzeitstelle gegeben sein. Soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist dabei die für den öffentlichen Dienst vereinbarte Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen.

4.3

In den Beratungsstellen soll Personal mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung (insbesondere Sozialarbeit, Soziologie, Pädagogik) eingesetzt werden. In den Psycho-Sozialen-Zentren muss mindestens ein Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Arzt, Psychologe, Psychiater o.ä.) tätig sein.

Bei der Einstellung des Beratungspersonals sollen Ausländer und Ausländerinnen, die aufgrund längeren Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind und eine Befähigung für die Beratung in der Flüchtlingsarbeit erworben haben, angemessen berücksichtigt werden.

4.4

Die Beratungsstelle muss vorrangig Beratungen für Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, durchführen. Der Anteil der Beratungen Dritter soll 10% der insgesamt durchgeführten Beratungen nicht überschreiten.

4.5

Die Beratungsstelle darf eine Verfahrensberatung nur vornehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) handelt. Pflichtaufgaben anderer Stellen werden durch die Beratungen nicht ersetzt.

4.6

Vorrangig sind bei der Förderung von Beratungsstellen die Standorte von Landeseinrichtungen – Zentrale Ausländerbehörden (ZAB), Flughafen Düsseldorf, Zentrale Aufnahmeeinrichtungen (ZUE) – zu berücksichtigen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Zuschuss Form der Zuwendung:

Bemessungsgrundlage:

Der Bemessung der Zuwendung ist die Beschäftigung von Vollzeitkräften (s. Ziffer 4.2) zugrunde zu legen. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für bis zu drei Vollzeitstellen. Für Rückkehrberatungsstellen sind Personalausgaben für bis zu zwei Vollzeitstellen zuwendungsfähig.

5.4.2

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahres-Zuwendungsbetrag pro Vollzeitstelle für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder einer fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Bei Teilzeitkräften vermindert sich in vergleichbaren Fällen der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig.

Höhe der Zuwendung

Für Personalausgaben beträgt die Höhe der Zuwendung 28.100 € pro Vollzeitstelle.

Bei Rückkehrberatungsstellen kann für die erstmalige Büroausstattung eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 € gewährt werden.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an einem Controlling-Verfahren teilzunehmen und der Bewilligungsbehörde jährlich einen Controllingbericht vorzulegen. Dieser Controllingbericht hat mindestens folgende Ängaben zu enthalten:

- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals
- Anzahl der beratenen Personen, Alter, Aufenthaltsstatus, Herkunftsstaat
- Anzahl der Beratungen
- Themenschwerpunkte der Beratung
- Gruppen- und Gemeinwesenarbeit
- Beratung Dritter

Verfahren

7.1

Anträge der Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören, sind nach dem vorgesehenen Muster* (Anlage 1) über den jeweils zuständigen Spitzenverband Anlage 1 der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Unna-Massen – vorzulegen. Örtliche Flüchtlingsräte legen ihre Anträge über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. der vorgenannten Bewilligungsbehörde, sonstige verbandsunabhängige Träger unmittelbar der Bezirksregierung Arnsberg vor.

Die Anträge für das kommende Kalenderjahr müssen bis zum 15. November des Vorjahres der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuwendung ist nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 2) zu bewilligen.

Anlage 2

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

7.5

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Muster* (Anlage 3) zu Anlage 3 verlangen. Dieser ist der Bewilligungsbehörde über den jeweiligen Spitzenverband bzw. über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. bis zum 30.06. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Verbands-unabhängige Träger legen den Verwendungsnachweis unmittelbar der Bewilligungsbehörde vor.

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

* Die Muster werden von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
nach den Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zur
sozialen Beratung von Flüchtlingen in
Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2005

Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Unna-Massen -Wellersbergplatz 3

59427 Unna

über

den zuständigen Spitzenverband der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

hzw

den Flüchtlingsrat NRW e. V. *

1. ANTRAGSTELLER					
Name / Bezeichnung					
Anschrift:					
Auskunft erteilt:	Name	Tel. (Durchwahl)			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	BLZ			
	Kreditinstitut				
2. MASSNAHME					
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:					
Durchführungszeitraum:					
3. BEANTRAGTE ZUW	ENDUNG				
Zu der obigen Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von Euro					

4.	ERKLÄRUNG
De	r Antragsteller erklärt, dass
1.	die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
2.	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des
	Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss
	eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
3.	er am Controllingverfahren (Berichtswesen) uneingeschränkt teilnimmt und
4.	er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz
	□ berechtigt
	□ nicht berechtigt
	ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
5.	ANLAGEN
	Projektbeschreibung
	Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege NRW
П	(entfällt bei örtlichen Flüchtlingsräten und verbandsunabhängigen Trägern),
H	Finanzierungsplan und Personalübersicht (Anlage 1a) Ausfertigung Kooperationsvertrag
П	1 Kostenplan / Angebote (bei erstmaliger Büroausstattung)
<u>–</u>	STELLUNGNAHME DES SPITZENVERBANDES BZW. DES
	LÜCHTLINGSRATES NRW E. V. *
	
(Or	t, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)
	(Name, Funktion)

 $^{^{*}}$ entfällt bei verbandsunabhängigen Trägern

Anlage 1a zum Verwendungsnachweis

Finanzierungsplan der Beratungsstelle

Ausgaben							Gesamt	
Personalkosten aller haupt	Personalkosten aller hauptamtlich in der Beratungsstelle eingesetzten Mitarbeiter	e eingesetzten	Mitarbeiter					
Name	Qualifikation	Zeitraum	Personal- kosten brutto	Wochenar- beitszeit	gefördert duch Land Betrag			
							0,00 €	
Sachausgaben bei Rückkehrberatungen e	Sachausgaben bei Rückkehrberatungen erstmalige Büroausstattung						0,00 €	
Gesamtausgaben							0,00 €	
Einnahmen								
beantragte Zuwendung Land	pu						0	
Leistungen Dritter								
Behörde/Amt	Anschrift		Ansprechpartner	partner	Zuschuss für	Betrag		
							0,00 €	
Eigenanteil								
Gesamteinnahmen							9 00'0	



Anlage 2

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg ● Wellersbergplatz 3 ● 59427 Unna

Dienstgebäude
Wellersbergplatz 3, 59427 Unna
Auskunft erteilt
Frau Trame
Frau Jacob
Telefon
02303/7784-3832
02303/7784-3827
Telefax
02303/7784-3780
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
21.1.23.2.
Datum
05. Januar 2005

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Soziale Beratung von Flüchtlingen

Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

1 Empfangsbestätigung

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.200 bis 31.12.200 (Durchführungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR

(in Worten: " EURO")

1/4

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Soziale Beratung von Flüchtlingen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die Ziffer 2 der als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in NRW vom 01.01.2005", die Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung¹

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
Insgesamt beschäftigt: Vollzeitkräfte

Vollzeitkraft x 28.100,00 € = €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen für das Jahr 200 : €

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zur Hälfte in zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages kann jedoch erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt unaufgefordert zum 01.10.200 .

Sofern keine Personaleinstellung im o.g. Umfang erfolgt, ist mir dies umgehend mitzuteilen. Die Auszahlung wird dann entsprechend zurückgestellt.

nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 1. Die Nummern 1.4, 2, 3.1.1, 5.4, 6.4, 6.5, 6.7 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahreszuwendungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um ¹/₁₂.
- 3. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte beschäftigt werden. Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich anteilig durch die für den öffentlichen Dienst geltende Wochenarbeitszeit.
- 4. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, geeigneter nebenberuflicher Wirtschaftsprüfer, bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzüstellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 5. Der Verwendungsnachweis ist mir innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Mitgliedern eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege über den zuständigen Spitzenverband, von örtlichen Flüchtlingsräten über den Trägerverein des Flüchtlingsrates NRW sowie von anderen verbandsunabhängigen Trägern unmittelbar vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung, der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen. Das beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 6. Bei der Bezuschussung einer erstmaligen Büroausstattung besteht eine einzelfallbezogene Zwecksbindungsfrist (Nr. 4.2.3 VV zu § 44 LHO).
- 7. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.

8. sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Wellersbergplatz 3, 59427 Unna, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

			Anlage 3
(Zuwendungse	mpfänger)	(Ort, Datum)	
		Auskunft erteilt:	
		Telefon:	
Bezirksregierur - Außenstelle U Wellersbergpla	Jnna-Massen -		
59427 Unna			
über			
	n Spitzenverband der Freien Wohlfahrtsp srat NRW e. V. *	flege des Landes NRW bzw.	
	Verwendur	ngsnachweis	
Zuwendungszw	veck:		
Anlagen:	 Controllingbogen Sachbericht (Anlage 1 zum Verwen Finanzierungsplan (Anlage 1a zum Kontoblatt 		
Durch Zuwend	lungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehör	de)	
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
wurden zur Fir	nanzierung der o. a. Maßnahme insgesam	t bewilligt:	EUR
Es wurden aus	gezahlt	insgesamt	EUR
I. Sach	bericht		
Siehe Anlage 2	2		

II. zahlenmäßiger Nachweis

1. Angaben zu den I		T	T	
Name/Vorname	Qualifikation	beschäftigt von/bis	Beschäftigungsmonate	Wochenarbeitszeit lt. Arbeitsvertrag
a)				Anochsvertrag
b)				
c)				
d)				
e)				
f)				
g)				
h)				
2. Berechnung				
a) Die Beratungsstell	e war Monate m	it der Fachkraft besetzt	t	
Monate ./.	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
b) Die Beratungsstell	e war Monate m	it der Fachkraft besetzt	t	
Monate ./.	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% ₀ =	€
c) Die Beratungsstell	e war Monate m	it der Fachkraft besetzt	t	
Monate ./.	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
d) Die Beratungsstell		it der Fachkraft besetzt		
Monate ./.	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
		it der Fachkraft besetzt		
Monate ./.	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
0.D: D (11	3.6	. 1 5 11 61		
f) Die Beratungsstelle		t der Fachkraft besetzt		C
Monate ./.	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
g) Die Beratungsstell	e war Monato m	it der Fachkraft besetzt	•	
<i>e,</i>	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
Monate ./	. 12 A 20.100 C -	c, ggi. uavoii	7 0 —	C
h) Die Beratungsstell	e war Monate m	it der Fachkraft besetzt	t	
	. 12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
		., 00	-	-

III. Bestätigungen

I.	Es wird bestätigt, dass	
-	die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmunger wurden,	n des Zuwendungsbescheides beachtet
-	die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unter	lagen und Belegen übereinstimmen,
-	Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendur öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteig	
-	eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ¼ □ unterhalten wird und	ANBest-P
		dia Darie di ministra di Calandani
	☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch	die Pruteinrichtung mit lotgendem
	vollständigen Ergebnis erfolgte:	
	☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht	
	(Angabe des Prüfungsergebnisses)	
	(Alignot des Frafangsergeomsses)	
	☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter	r (Abschlussprüfer, wie z. B.
	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgesellsch	naft) die Prüfung des
	Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis v	vorgenommen hat:
	☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht	
	(Angabe des Prüfungsergebnisses)	
(Ort	rt, Datum)	rechtsverbindliche Unterschrift)
	\bar{C}	Name, Funktion)

^{*} entfällt bei verbandsunabhängigen Trägern

Sachbericht der Beratungsstelle		
zum Verwendungsnachweis vom		
1. allgemeine Feststellungen (Lage, ortspezifische Besonderheiten, besondere Probleme etc.)		
2. Arbeitsschwerpunkte (Art und Umfang der Tätigkeiten, ggf. aufgeteilt nach Personal)		
3. besonders herausragende Fallbeispiele		
4. Kontaktaufnahme, Kooperation und ggf. Arbeitsteilung (gemeinsame Projekte, Vertretungsregelungen u. ä.) mit anderen Stellen (Art und Umfang)		
5. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen (Sozialämter, Ausländerämter etc.)		
6. Teilnahme der Berater an Fortbildungsveranstaltungen		
7. Presseberichte		
8. Erfolg und Auswirkung der Arbeit		
9. Begründung der weiteren Notwendigkeit		
10. Sonstige Ergänzungen		

316

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 1. 1. 2005 - IV 3-6709.8-

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1 1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.

Danach können Stellen gefördert werden, die nach den Richtlinien über die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenzberatung – RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 3. 7. 1998 (SMBl. NRW. 316) – anerkannt worden sind.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der anerkannten Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung durch Zuwendungen für die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtig angestellten oder beamteten Fachkräften.

3

Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,
- Gemeinden (GV) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstige gemeinnützige Träger,
- die Verbraucherzentrale NRW,

die Träger von anerkannten Stellen nach Nr. 1.1 Abs. 2 sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4 1

Die geförderte Fachkraft muss über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen.

4 2

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte für die Schuldnerund Verbraucherinsolvenzberatung in der anerkannten Stelle muss mindestens der

von 1,5 Vollzeitstellen entsprechen.

4.3

Die Zuwendungsempfänger sind entsprechend der Erklärung, die sie im Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle abgegeben haben, verpflichtet, sich am Berichtswesen (statistischer Tätigkeitsbericht) zu beteiligen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteil) und Personalgemeinkosten einer Fachkraft für Verbraucherinsolvenzberatung in Form einer Pauschale, die von mir als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich festgesetzt wird und 75 v.H. davon nicht überschreiten soll.

6

Verfahren

6.1

Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zum 1.9. für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neueinstellungen im laufenden Jahr sollen die Anträge 2 Monate vor dem beabsichtigen Einstellungstermin vorliegen.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

Anlage 2

6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen.

Anlage 3

7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22.1.1999 (SMBl. NRW. 316) außer Kraft. Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinie vom 22.1.1999 erteilt worden sind, sind diese Bestimmungen weiter anzuwenden.

Anlage 1

Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 37 40408 Düsseldorf

Antrag auf Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen aus Mitteln des Landes NRW

1. Antragstellerin/Antragsstel	. Antragstellerin/Antragssteller			
Name/Bezeichnung	a) Träger			
	b) Einrichtung			
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort/			
	a) Träger			
	b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)			
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)/FAX/ E-Mail			
	a) Träger			
	b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)			
Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege				
Gemeindekennziffer - nur bei Anträgen von Gemeinden (GV)				
Bankverbindung	Konto-Nummer			
	Bankleitzahl			
	Bezeichnung des Kreditinstituts			

2. Maßnahme				
Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen				
Durchführungszeitraum von / bis				
2 Poontragte Förderung				
3. Beantragte Förderung				
Zu der v. g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.				
4. Erklärungen				
Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass				
4.1 sie /er				
☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und vor Bekanntgabe des Zuwen- dungsbescheides nicht beginnen wird¹,				
☐ mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:				

¹ Nur bei erstmaliger Förderung ausfüllen. Denn dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr des Vorjahres Ausgabemittel bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

4.2	sie/er			
	keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitra Finanzierung der Fachkräfte, für die dieser Antrag ge- beantragen wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller gungsbehörde über einen später gestellten Antrag un	stellt wird, erhält und nicht verpflichtet sich, die Bewilli-		
	eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhäl	t		
	in Höhe von	€ für		
	(Kostenart)			
	bei/von			
	Dieser Zuschussgeber wurde/wird über diesen Antrag	g unterrichtet.		
Nur fü 4.3	<u>ir freie Träger:</u> die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus öffentlich beträgt.	nen Mittelnv. H.		
4.4	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antrags und richtig sind.	sunterlagen) vollständig		
Steller	im Laufe des Jahres - aus derzeit noch nicht absehbaren G nbesetzung bei der/den zur Förderung beantragten Fachkra er Bezirksregierung unverzüglich mitgeteilt.			
 	lagen Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (z.B. Sa Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung – nur bei erstmaliger Fö gegenüber dem Vorjahr) Anlage mit den Angaben zu der Fachkraft, für die die F (Nachweis der beruflichen Ausbildung und der Berufse trag/verträge – nur bei erstmaliger Förderung.)	örderung oder Änderungen Förderung beantragt wird		
Der Bescheid über die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO wurde amvon der Bezirksregierung Düsseldorf – unter der Institutionsnummererteilt.				
 (Ort, [Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)		
		() (Name, Funktion)		

Anlage zum Antrag vom......

Name der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird	fsausbildung als	Berufsausbildung Berufserfahrung als	Beschäftigt vom bis	Beschäftigumsumfang V= Vollzeit= WStd. T =Teilzeit mitWStd.

Außer o.a. Fachkraft/Fachkräften sind die folgenden Fachkräfte für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der anerkann-ten Beratungsstelle beschäftigt:

Name	Beschäftigt vom bis	Beschäftigumsumfang V= Vollzeit= WStd. T =Teilzeit mitWStd.

				Anlage 2	
(Bewill	ligungs	sbehörd	de)		
Ansch	rift des	zuwei	ndungsempfängers	Ort, Datum	
L					
			Zuwendungsbescheid (Projektförderung)		
Betr.:		Zuwer hier:	ndungen des Landes NRW Förderung der Verbraucherinsolvenzberatun	g	
Bezug	j:	Richtli Verbra	trag vom nien über die Gewährung von Zuwendungen z aucherinsolvenzberatung RdErl. d. Ministerium es, Frauen und Familie vom 1.1.2005 -SMBl.	s für Gesundheit,	
		_ _ _	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwende Projektförderung - ANBest-P - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektfo Gemeinden (GV) - ANBest-G - Vordruck für den Verwendungsnachweis		
1.	I. 1. Bewilligung:				
	Auf Ih	ren vg.	Antrag bewillige ich Ihnen		
	für Zei	it vom gungsze	bis eitraum)		
		uwend	ung in Höhe von	EUR	

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der im vg.	Antrag aufgeführten	Fachkräfte für di	e Verbraucher-
insolvenzberatung.			

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Z	uwendung wurde wie folgt ermittelt:			
Der F	estbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkra	ft		
beträg	gt pro Jahr EUR.			
Sie er	halten für			
	vollzeitschäftigte Fachkraft für ein Jahr	EUR		
	vollzeitschäftigte Fachkraft für Monate	EUR		
•	teilzeitbeschäftigte Fachkraft mitWochenst	unden		
	für ein Jahr /Monate	EUR		
Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der				
Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen				
Diens	t nach BAT entspricht und für die der Träger vo	olle Vergütung zahlt.		

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages i	st wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 20	EUR

6. Auszahlungstermine:

Die Z	uwendung wird ohne Anforderung in gleichen Teilen für
	freie Träger zum 1.2., 1.6. und 1.10.
	Gemeinden (GV) zum 1.5. und 1.10.
	ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/AN-Best-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der 1 ANBest-P bzw. die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.3-5.5, 6, 7, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung. Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass - sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden und vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen - keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Angestellte des Landes vorgesehen sind und keine höheren Eingruppierungen als nach BAT/Land gewährt werden. Zu Ziff. 5.2. ANBest-P weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Vorausetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist. Die geänderte Stellenbesetzung darf dabei nicht zu einer Reduzierung der Gesamtsarbeitszeit der Fachkräfte der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sollten Sie die Bewilligungsbehörde hierüber wie im Antrag angegeben – möglichst frühzeitig informieren.
- 2. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.

Bei Beschäftigung mit einer geringeren Wochenstundenzahl wird der Festbetrag der Personalkostenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit gekürzt. Erfolgt die Beschäftigung nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung, vermindert sich der Festbetrag für die Personalkostenförderung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlender Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

- 3. Soweit Sie abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
- 4. Der statistische Tätigkeitsbericht ist mir bis zum 1. 4. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- 5. Die Verwendung ist mir mit dem beigefügten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 31.05. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.

Nur für freie Träger:

6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel

und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

III. Hinweise

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden. Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid "ins Leere geht", soweit die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden. Soweit Sie im Bewilligungszeitraum andere als die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigen wollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, die unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist. Den Zuwendungsbescheid wird die Bewilligungsbehörde nur dann entsprechend ändern, wenn

- die in Ihrem Änderungsantrag namentlich zu bennenden (bereits beschäftigten oder neu eingestellten) Fachkräfte die in Nr. 4.1 der Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen und
- die geänderte Stellenbesetzung nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte in der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

	Anlage 3			
	19			
(Zuwendungsempfänger)	(Ort, Datum)			
	Fernsprecher:			
An die				
Bezirksregierung				
Dezernat 37				
40408 Düsseldorf				
<u>Verwendu</u>	<u>ıngsnachweis</u>			
Betr.: Zuwendung des Landes NRW zur Fö	orderung der Verbraucherinsolvenzberatung			
Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksr	egierung			
vom Inst.Nr.:	überEur			
vom Inst.Nr:	überEur			
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahm	e insgesamt <u>Eur</u>			
bewilligt				
Es wurden ausgezahlt	insgesamt <u> Eur</u>			
I. Sachbericht				
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahn	nen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss,			
Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und	Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichun-			
gen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen.)				
Sofern bis zum 1.4. der statistische Tätigkeitsbericht vorgelegt wird, kann hier ein				
weitergehender Sachbericht entfallen.				

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Name der Fachkraft	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Beschäftigungsumfang V= Vollzeit =WStd.	Beschäftigt vom	Vergütungs-/ Besoldungs-	Zuwendungsbetrag
	als	seit	T=Teilzeit mitWStd.	bis	arnppe	
						EUR
•	•	•	-		Insgesamt:	

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen. nur für freie Träger				
□ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat. □ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht □ (Angabe des Prüfungsergebnisses)				
(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)				
(Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (Ort/Datum) Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 15 vom Hundert der Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederungen vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern bzw. Untergliederungen die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 15 v.H. geprüft werden. Dabei ist sichergestellt, dass jeder				
gen Unterlagen im Umfang von mindestens 15 v.H. geprüft werden. Dabei ist sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederung je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 6 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier aktenkundig festgehalten.				
(Rechtsverbindliche Unterschrift)				
IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)				
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.				
(Datum/Unterschrift)				

– MBl. NRW. 2005 S. 216

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2004

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 21. 1. 2005

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), der §§ 41 Absatz 1 h) und 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt beide geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245 ff.) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 14. Juli 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.043.733.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.043.733.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.701.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.701.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

 Die allgemeine Verbandsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 565,803 Mio. EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio. EUR
Stadt Bochum	33,549
Stadt Bottrop	3,312
Stadt Dortmund	70,412
Stadt Düsseldorf	78,325
Stadt Duisburg	54,605
Ennepe-Ruhr-Kreis	12,907
Stadt Essen	60,967
Stadt Gelsenkirchen	19,284
Stadt Hagen	16,918

Stadt Herne	7,139
Stadt Krefeld	20,622
Kreis Mettmann	11,393
Stadt Mönchengladbach	13,391
Stadt Monheim a. Rhein	0,817
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	32,506
Stadt Neuss	9,306
Kreis Neuss	5,197
Stadt Oberhausen	17,796
Kreis Recklinghausen	16,374
Stadt Remscheid	7,920
Stadt Solingen	13,972
Stadt Viersen	1,728
Kreis Viersen	3,696
Stadt Wuppertal	53,667
	565,803

 Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

- 3. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2004 an den Zweckverband zu entrichten.
 - § 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.
- 4. Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Quartalsmonats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

8 7

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2004 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß \S 247 BGB zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

 Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf 16.545.000,00 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	$607.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Bottrop	196.000,00 EUR
Stadt Dortmund	$2.166.000,00~{ m EUR}$
Stadt Düsseldorf	$3.026.000,00~\mathrm{EUR}$
Stadt Duisburg	898.000,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	710.000,00 EUR
Stadt Essen	$1.765.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Gelsenkirchen	$212.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Hagen	$407.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Herne	$266.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Krefeld	$320.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Mettmann	1.100.000,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	$340.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	$327.000,00 \; \mathrm{EUR}$

Kreis Neuss	$1.450.000,00~\mathrm{EUR}$
Stadt Oberhausen	$270.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Recklinghausen	594.000,00 EUR
Stadt Remscheid	$221.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Solingen	$255.000,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Viersen	180.000,00 EUR
Stadt Wuppertal	1.235.000,00 EUR
	16.545.000.00 EUR

Die Umlage ist für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.2004 anteilig in einer Summe, ab April 2004 monatlich spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den ZV VRR zu entrichten.

§ 9

Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf 2.623.600,00 EUR festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 30.6.2003).

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bottrop	43.950,00 EUR
Stadt Dortmund	214.850,00 EUR
Stadt Düsseldorf	208.160,00 EUR
Stadt Duisburg	184.780,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	126.360,00 EUR
Stadt Essen	212.870,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	$99.740,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Hagen	$73.080,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Herne	$63.070,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Krefeld	$86.930,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Mettmann	168.900,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	$95.570,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Monheim a. Rhein	15.920,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	$62.380,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Neuss	$55.170,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Neuss	$107.160,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Oberhausen	80.290,00 EUR
Kreis Recklinghausen	$237.600,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Remscheid	$42.990,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Solingen	$59.830,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Viersen	$27.980,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Viersen	$82.620,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Wuppertal	132.180,00 EUR
	2.623.600,00 EUR

 Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.03. und 30.09.2004 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 10

 Die Umlage zur Deckung des SPNV-Aufwandes des Zweckverbandes wird auf 4.361.720,00 EUR festgesetzt. Diese Umlage ist von den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 5 Absätze 1 und 3 ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 23, Satz 3 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Stand: 30.6.2003) aufzubringen.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	$234.770,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Bottrop	73.070,00 EUR
Stadt Dortmund	357.190,00 EUR
Stadt Düsseldorf	$346.060,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Duisburg	307.190,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	210.080,00 EUR
Stadt Essen	353.900,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	165.810,00 EUR
Stadt Hagen	121.490,00 EUR
Stadt Herne	104.860,00 EUR
Stadt Krefeld	144.530,00 EUR
Kreis Mettmann	$307.260,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Mönchengladbach	158.880,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	103.700,00 EUR
Kreis Neuss	$269.870,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Oberhausen	133.480,00 EUR
Kreis Recklinghausen	395.010,00 EUR
Stadt Remscheid	$71.470,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Solingen	$99.470,00 \; \mathrm{EUR}$
Kreis Viersen	183.870,00 EUR
Stadt Wuppertal	219.760,00 EUR
	4.361.720,00 EUR

 Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.03. und 30.09.2004 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 11

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR GmbH wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31.12.1987 wie folgt aufzubringen:

	500.000,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	26.599,00 EUR
Stadt Herne	14.601,00 EUR
Stadt Hattingen	$10.652,\!00~\mathrm{EUR}$
Stadt Gelsenkirchen	$47.849,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Essen	$95.752,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Duisburg	$63.850,00 \; \mathrm{EUR}$
Stadt Düsseldorf	93.098,00 EUR
Stadt Dortmund	89.099,00 EUR
Stadt Bochum	$58.500,00 \; \mathrm{EUR}$

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht).

- Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. August 2004 an den Zweckverband VRR zu entrichten.
- 3. Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2002 (Ist-Umlage) wird auf **559,964 Mio. EUR** festgesetzt. Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

Stadt Viersen

	Mio. EUR
Stadt Bochum	32,471
Stadt Bottrop	3,263
Stadt Dortmund	62,598
Stadt Düsseldorf	88,322
Stadt Duisburg	51,420
Ennepe-Ruhr-Kreis	11,884
Stadt Essen	69,783
Stadt Gelsenkirchen	19,318
Stadt Hagen	19,126
Stadt Herne	6,639
Stadt Krefeld	20,909
Kreis Mettmann	12,371
Stadt Mönchengladbach	13,462
Stadt Monheim a. Rhein	1,063
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	28,474
Stadt Neuss	9,623
Kreis Neuss	5,001
Stadt Oberhausen	13,867
Kreis Recklinghausen	16,179
Stadt Remscheid	7,100
Stadt Solingen	13,174
Stadt Viersen	1,894
Kreis Viersen	3,618
Stadt Wuppertal	48,405
	$\underline{\underline{559,964}}$

^{*} die in der Ergebnisrechnung 2002 aufgezeigten bilateralen Vereinbarungen können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 13

 Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH und der RVN GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von 7.260.884,00 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeiträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	0,00
Stadt Bottrop	325.512,00
Stadt Dortmund	0,00
Stadt Düsseldorf	162.939,00
Stadt Duisburg	35.192,00
Ennepe -Ruhr-Kreis	521.278,00
Stadt Essen	434.461,00
Stadt Gelsenkirchen	199.527,00
Stadt Hagen	189.611,00
Stadt Herne	0,00
Stadt Krefeld	85.382,00
Kreis Mettmann	1.357.676,00
Stadt Mönchengladbach	24.962,00
Stadt Monheim a. Rhein	0,00
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	3.227,00
Stadt Neuss	658.298,00
Kreis Neuss	1.390.410,00
Stadt Oberhausen	32.350,00
Kreis Recklinghausen	473.427,00
Stadt Remscheid	25.999,00
Stadt Solingen	0,00

	7.260.884,00
Stadt Wuppertal	282.591,00
Kreis Viersen	860.343,00

197.699,00

Mio. EUR

2. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2004 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 2002 (Ist-Umlage) wird auf $6.810~{
m Mio.}~{
m EUR}$ festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	mio. Let
Stadt Bochum	0,005
Stadt Bottrop	0,256
Stadt Dortmund	0,002
Stadt Düsseldorf	0,255
Stadt Duisburg	0,029
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,481
Stadt Essen	0,414
Stadt Gelsenkirchen	0,158
Stadt Hagen	0,172
Stadt Herne	0,001
Stadt Krefeld	0,131
Kreis Mettmann	1,223
Stadt Mönchengladbach	0,070
Stadt Monheim a. Rhein	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,004
Stadt Neuss	0,675
Kreis Neuss	1,237
Stadt Oberhausen	0,035
Kreis Recklinghausen	0,438
Stadt Remscheid	0,047
Stadt Solingen	0,001
Stadt Viersen	0,201
Kreis Viersen	0,683
Stadt Wuppertal	0,292
	6,810

§ 15

Sofern im Stellenplan ein kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle bei Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers als eingespart.

§ 16

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2004 mit Verfügung vom 30. Dezember 2004 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach \S 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2004 kann beim Zweckverband VRR in Essen, Rathaus, Ribbeckstr. 15 (Zimmer 15.24) eingesehen werden.

Essen, den 21. Januar 2005

Adolf Miksch Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NRW. 2005 S. 228

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 10. 2. 2005

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 17. März 2005 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuss

Donnerstag, 24. Februar 2005, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuss

Donnerstag, 3. März 2005, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, 9. März 2005, 10.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Oberhausen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. März 2005 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 10. Februar 2005

Im Auftrag Gabriele Rating

- MBl. NRW. 2005 S. 231

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569